

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

Master-Prüfungsordnung (Satzung)
für den Studiengang Doppelfach-Master Kunst an Gymnasien mit Abschluss Master of Education (M.Ed.) an der Muthesius
Kunsthochschule
vom 21. Januar 2026

NBl. HS MBWFK Schl.-H.: ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 11. Februar 2026

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 21. Januar 2026 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 21. Januar 2026 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit
- § 4 ECTS-Credits
- § 5 Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anerkennung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Prüfungen
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Noten
- § 13 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Leistungsbeleg
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Nachteilsausgleich

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 17 Masterprüfung
- § 18 Zulassung von Gästen in Masterprüfungen
- § 19 Studienabschluss, Hochschulgrad und Zeugnis

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Übersicht der Studienleistungen im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien mit der Darstellung der Verteilung der ECTS-Credits sowie der Semesterwochenstunden (SWS)

Praktikumsordnung Schulpraktische Studien (Masterpraktikum) im Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Studium, Prüfungen und Abschluss des Doppelfach-Masters Kunst Lehramt an Gymnasien an der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Masterstudiums ist die vertiefte Auseinandersetzung mit künstlerischer Praxis, Theorie und Didaktik im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit als Kunstlehrkraft an Gymnasien. Aufbauend auf bereits vorhandenen fachlichen, künstlerischen und gestalterischen Grundlagen fördert das Studium sowohl die individuelle künstlerische Entwicklung als auch die Fähigkeit, diese in schulische Lehr-Lern-Kontexte zu übertragen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung einer reflektierten, eigenständigen künstlerischen Position, die zu einer tragfähigen pädagogischen Haltung führt. Studierende erweitern ihre ästhetischen Ausdrucksformen und erwerben gleichzeitig fundierte didaktisch-methodische Kompetenzen, um Kunstunterricht fachlich anspruchsvoll, kreativ, schülerorientiert und zeitgemäß gestalten zu können.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind in der Lage, das Fach Kunst auf gymnasialem Niveau professionell zu unterrichten. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis für künstlerische Prozesse, kulturelle Bildungsaufgaben und die gesellschaftliche Relevanz ästhetischer Bildung.

§ 3

Studienbeginn, Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit

- (1) Im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien erfolgt die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester.
- (2) Für den Zugang ist neben der bestandenen Mastereignungsprüfung ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Bachelor-, Master- Diplomstudium oder Akademiebrief in einem künstlerischen Studiengang an einer Hochschule, die Mitglied der KHK oder einer vergleichbaren internationalen Hochschule ist, erforderlich.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ohne deutschsprachigen Hochschulabschluss müssen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i.d.F. vom 23.07.2020 (HRK) bzw. 28.11.2019 (KMK) die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (i.d.R. durch DSH mit DSH-2, TestDaF mit TDN-4 oder anderer nach RO-DT anerkannter Abschluss) nachweisen. Dies entspricht nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) dem Sprachniveau C1.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungs- und Studienleistungen vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.

§ 4

ECTS-Credits

Die Studienleistung wird nach dem ECTS (European Credit Transfer System) in ECTS-Credits ausgedrückt. 1 ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Stunden. Die ECTS-Credits werden nur für bestandene Leistungen vergeben.

§ 5

Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums sind in folgenden Modulbereichen zusammengefasst:
 1. Kunst- und Design-Praxis (3 Module)
 2. Kunst- und Design-Theorie (2 Module)
 3. Kunstpädagogik und Fachdidaktik (4 Module):
 4. Erziehungswissenschaften (4 Module inkl. Praxissemester) in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck
 5. Die Master-Arbeit kann in 1, 2, 3 oder 4 geschrieben werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits. Das Studienvolumen beträgt im Studiengang 63 Semesterwochenstunden (SWS) Präsenzzeit.
- (3) Das Studium ist in 13 Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums sind in der Übersicht der Studienleistungen im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius Kunsthochschule (Anlage) definiert.
- (4) Auf der Grundlage des Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 § 13 „Praxisbezug des Studiums“ findet das Praxissemester im zweiten Studienjahr statt (siehe Anlage).
- (5) Die genauen Inhalte sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Modulplänen bekannt zu geben. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Modulpläne müssen die Art der Veranstaltung und die jeweilige Prüfungsform angekündigt und verbindlich festgelegt sein.

§ 6

Studienberatungen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen. Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Studienganges durchgeführt.
- (2) Droht die Regelstudienzeit überschritten zu werden, ist die Studienberatung obligatorisch. Für geplante Auslandsaufenthalte ist eine Beratung im Akademischen Auslandsamt zwingend erforderlich.
- (3) Bei einem Hochschulwechsel zur Muthesius Kunsthochschule ist die Studienberatung obligatorisch.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Als Prüfungsleistung gelten jene Leistungen, die durch eine studienbegleitende Prüfung an der Muthesius Kunsthochschule nachgewiesen werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden nach entsprechender Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Muthesius Kunsthochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen.

- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 HSG bis zu 50% auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Feststellung und Anerkennung aller bisher erbrachten Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Muthesius Kunsthochschule auf Antrag im Einzelfall.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht in der Regel aus nicht mehr als sieben Mitgliedern; mindestens jedoch einem prüfungsberechtigten Mitglied aus jedem Studiengang. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den einzelnen Studiengängen vorgeschlagen und vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt. Die Professorinnen und Professoren stellen die Mehrheit der Mitglieder. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Lehre ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Mitarbeitende der Abteilung für Studentische und Akademische Angelegenheiten nehmen unterstützend und beratend an den Sitzungen teil und führen das Protokoll.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darunter muss ein Professor oder eine Professorin sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet über alle Anträge und bei Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Modulplans und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (8) Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anrechnung.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Widersprüchen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen, Professoren und andere nach § 51 Absatz 3 HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zwingende Gründe können eine Abweichung erfordern, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen mindestens ein hauptamtliches Mitglied oder eine oder einen Lehrbeauftragten zum Beisitzer oder der Beisitzerin. Der Prüfungsverlauf ist zu protokollieren.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten vierzehn Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfungen

- (1) Prüfungen kann nur ablegen, wer im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien an der Muthesius Kunsthochschule eingeschrieben ist.
- (2) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht worden sind und die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (4) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden und studienbegleitenden Leistungsnachweisen wird auf Antrag im Vorweg an den zuständigen Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend der Sachlage in angemessener Weise eingeräumt. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der

Elternzeit sind zu ermöglichen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in der Regel
 1. die mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch in der Regel mit einer Prüferin oder einem Prüfer von einer Länge von mindestens 15 Minuten;
 2. die Klausur und sonstige schriftliche Prüfung: eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht von einer Dauer von mindestens 90 Minuten;
 3. die Hausarbeit: eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas;
 4. das Referat: Vortrag über ein Thema mit einer Dauer von mindestens 15-20 Minuten und gegebenenfalls einer Dokumentation;
 5. die Vorlage: Vorlage des Projektergebnisses inkl. Dokumentation;
 6. die Präsentation: mündliche Erläuterung des Projektergebnisses.
- (2) Die Prüfungsleistungen inklusive der Masterthesis werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

§ 12

Noten

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel mit Noten bewertet.
- (2) Zur Differenzierung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und Zwischennoten über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Benotung nicht möglich oder nicht vorgesehen, kann sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (4) Die Notenunterteilung erfolgt folgendermaßen:

Note	Notengrenze	Note in Worten	Kommentar
1	$1,0 \leq x \leq 1,5$	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2	$1,5 < x \leq 2,5$	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	$2,5 < x \leq 3,5$	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	$3,5 < x \leq 4,0$	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	$4,0 < x \leq 5,0$	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 13

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Leistungsbeleg

- (1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt oder die Studienleistung erbracht worden ist.

- (2) Bei Klausuren und dem theoretischen Teil der Masterthesis sind die Prüfungsergebnisse innerhalb von 4 Wochen nach Abgabetermin bekannt zu geben.
- (3) Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung dürfen keine ECTS-Credits vergeben werden.
- (4) Für jede Studien- und Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen Leistungsbeleg.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Entgegen der zeitlichen Abfolge des Modulplans können nicht bestandene Prüfungen oder nicht erbrachte Studienleistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sollten diese nicht bis zum nächstmöglichen Termin laut Modulplan abgelegt worden sein, gelten diese als endgültig „nicht bestanden“.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vor- gegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Zusammen mit schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß

aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht. “

- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Beeinträchtigung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung und in besonderen Lebenslagen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Vorwege angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen im Einzelfall entsprechend der Sachlage treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen inklusive der Verlängerung von Fristen, sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der oder dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 17

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst alle studienbegleitenden Prüfungen in allen Modulen einschließlich der Masterthesis. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis ausgerichtet sind.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende, die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und imstande ist, künstlerische, gestalterische, didaktische, fach- und bildungswissenschaftliche Inhalte zu reflektieren und zu kommunizieren.
- (3) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
 - a. nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mindestens 90 ECTS-Credits nachweist,
 - b. im Semester der Anmeldung zur Masterprüfung an der Muthesius Kunsthochschule eingeschrieben ist,
 - c. die Freigabe des Themas der Masterthesis erhalten hat.
- (4) Die Masterarbeit im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien kann wahlweise geschrieben werden
 - a. als kunstdidaktische / kunstpädagogische Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin der Kunstdidaktik und im Zweitgutachten bei einer Person, die Mitglied des Instituts für Kunst-, Design und Medienwissenschaften (IKDM) oder assoziiertes Mitglied desselben ist. Der Umfang der kunstdidaktischen / kunstpädagogischen Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 60 bis 80 Textseiten nicht überschreiten.oder

- b. als kunsthistorische / kunsttheoretische Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin des IKDM und im Zweitgutachten bei einer Person, die Mitglied des IKDM oder assoziiertes Mitglied desselben ist. Der Umfang der kunsthistorischen / kunsttheoretischen Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 60 bis 80 Textseiten nicht überschreiten.
 - oder
 - c. als künstlerisch-praktische Arbeit mit schriftlicher Erläuterung. Die künstlerisch-praktische Arbeit wird von einem Professor oder einer Professorin des jeweiligen Studiengangs betreut und in Zusammenarbeit mit einer Person, die Mitglied des IKDM oder assoziiertes Mitglied desselben ist, bewertet. Die schriftliche Erläuterung beinhaltet eine konzeptionelle und kunsthistorisch / kunsttheoretische Reflexion der künstlerisch-praktischen Arbeit oder dort markanter Aspekte und soll mindestens 30 Seiten umfassen. Die Gewichtung der beiden Prüfungsteile ist gleichwertig.
 - oder
 - d. als erziehungswissenschaftliche Arbeit im Erstgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin der Erziehungswissenschaften und im Zweitgutachten bei einem Dozenten oder einer Dozentin der Erziehungswissenschaften oder der Kunstdidaktik. Der Umfang der erziehungswissenschaftlichen Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 60 bis 80 Textseiten nicht überschreiten.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterthesis Vorschläge zu machen.
 - (6) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterthesis erhält.
 - (7) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - (8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
 - (9) Die drei Pflichtexemplare der Dokumentation einschließlich des Quellennachweises und/oder der wissenschaftlichen Ausarbeitung sind termingerecht bei
 - a. gegebenenfalls der projektbetreuenden Professorin/dem projektbetreuenden Professor,
 - b. der theoriebetreuenden Professorin/dem theoriebetreuenden Professor,
 - c. dem Prüfungsamt abzugeben.
 - (10) Die Abgabe der Pflichtexemplare ist aktenkundig zu machen. Zeitgleich ist eine Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben.
 - (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
 - (12) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a. alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Übersicht der Studienleistungen (Anlage) erfolgreich absolviert sind,
 - b. die Masterarbeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist,
 - c. die Studentin oder der Student die erforderlichen 120 ECTS-Credits erworben hat.

§ 18

Zulassung von Gästen in Masterprüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Masterprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer während der Präsentation und Kolloquium der Masterthesis zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 19

Studienabschluss, Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien wird der akademische Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.
- (2) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der Prüfungsausschusssitzung unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - a. die Namen und Noten der Module,
 - b. das Thema und die Note der Masterthesis,
 - c. die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (4) Die Berechnung der Abschlussnote im Master of Education erfolgt aus dem gewichteten Durchschnitt aller benoteten Module.
- (5) Zusammen mit dem Zeugnis werden ausgehändigt:
 - a. in deutscher Sprache eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades,
 - b. in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement in der jeweils gültigen Fassung, welches über das Profil des Studiengangs und die Hochschule informiert,
 - c. auf Wunsch in englischer Sprache ein Transcript of Records (eine Übersicht über die absolvierten Module mit Benotung und ECTS-Credits) und
 - d. ECTS-Einstufungstabelle.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten

der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27.

Kiel, den 21. Januar 2026

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule

Anlagen

Übersicht der Studienleistungen im Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius-Kunsthochschule mit der Darstellung der Verteilung der ECTS-Credits sowie der Semesterwochenstunden (SWS)

Semester	1	2	3	4	
Modulbereiche					
Kunst- und Design-Praxis Künstlerische und gestalterische Projekte komplementär zur im B.A. erworbenen Profession im Rahmen einer Fachklasse der Freien Kunst oder der Bereiche Design oder Raumstrategien	9	4	8	4	Masterarbeit
<i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	6	4	4	2	
Kunst- und Design-Theorie Kunst-, Kultur-, Medien- und Designgeschichte u. –wissenschaft u.a., systematische Grundlagen und Vertiefung	6	6	-	-	
<i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	6	6	-	-	
Kunstpädagogik und Fachdidaktik Theoriegeleitete fachdidaktischen Planung und Reflexion von Kunstunterricht	6	6	5	8	Masterarbeit
<i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	4	2	3	5	
Erziehungswissenschaften Pädagogische Prozesse, Bildungsstrukturen und gesellschaftliche Zusammenhänge + Praxissemester	9	14	8	-	
<i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	8	8	5	-	
ECTS-Credits, Summe	30	30	30	30	
ECTS-Credits, kumuliert	30	60	90	120	

Anlage

Praktikumsordnung Schulpraktische Studien (Masterpraktikum) im Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien

Grundlage

Auf der Grundlage des Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 § 13 „Praxisbezug des Studiums“ sind in Bachelor- und in Masterstudiengängen zur Erkundung des Berufsfelds Schule Praktika zu absolvieren. In Masterstudiengängen, die auf die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 vorbereiten, ist ein Praxissemester verpflichtend.

Schulpraktische Studien sind in den modularisierten Studiengängen im Master verortet als: Praxissemester im zweiten Studienjahr / Master-Praktikum.

Auf Antrag der Studierenden kann die Muthesius Kunsthochschule auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

Aufgaben der Hochschule

Die MKH stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im Folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Auswertung.

Die Schulen bescheinigen jeweils auf einem vorgelegten Formblatt die Teilnahme am Praktikum.

Schulpraktikum im Praxissemester (Masterpraktikum)

Ziele

Im Master-Praktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrkraftrolle intensiv auseinandersetzen. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen, fachlichen und fachdidaktischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen. Ziel ist die Heranbildung einer Reflexionsbereitschaft und eines forschenden Habitus im zukünftigen Berufsfeld.

Das achtwöchige Master-Praktikum findet als Blockpraktikum statt. Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe oder einem Gymnasium ableisten.

Forschendes Lernen im Praxissemester

Ein zentrales Element der Verknüpfung von Theorie und Praxis ist das *forschende Lernen*. Die Grundidee ist, dass sich die Studierenden mit *Leitfragen* in die Praxis begeben und durch Erproben, Beobachtung und (wissensbasierter) Reflexion tiefer den Unterrichtsalltag durchdringen als bei einer bloßen Praxiserfahrung. Zur Ausbildung der „forschenden Grundhaltung“ werden im fachdidaktischen Begleitseminar Leitfragen im Sinne des forschenden Lernens erarbeitet. Diese Leitfragen sollen möglichst vor dem Praktikum mit den Mentorinnen und Mentoren abgestimmt werden. Im Portfolio werden die Erfahrungen des Praxissemesters und die Forschungsergebnisse zusammengefasst und aus fachdidaktischer Perspektive reflektiert.

Begleitveranstaltungen des IQSH

Das Masterpraktikum wird begleitet durch verpflichtende Veranstaltungen des IQSH im Umfang von je drei Stunden an drei Nachmittagen. Diese Veranstaltungen dienen dazu, den Schulalltag zu reflektieren und sich stärker in der Rolle als Lehrkraft zurechtzufinden. Weiterhin bauen diese Veranstaltungen eine Brücke ins danach beginnende Referendariat.

Die Studierenden werden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu drei Terminen eingeladen.

Durchführung

1. Zeit

Das Masterpraktikum wird im Studienfach Kunst durchgeführt. Es findet im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit nach einem verkürzten Wintersemester statt und erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot von acht Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren

- a) Die Teilnahme am Masterpraktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxissemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus.
- b) Die Studierenden bewerben sich selbständig an den Schulen für einen Praktikumsplatz und melden diesen bei der Studiengangskoordination an. Die Fristen werden von der Studiengangskoordination festgesetzt.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden

- a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- b) Die Studierenden müssen mindestens zwei mehrstündige Unterrichtseinheiten durchführen, die grundsätzlich mit schriftlichen Unterrichtsentwürfen vorzubereiten ist.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule angesetzten Besprechungen teilnehmen.
- e) Nach der Beendigung des Masterpraktikums müssen die unter Nummer 4a) bis c) genannten Anforderungen in Form des Praktikumsnachweises bis zur je durch die Studiengangskoordination gesetzten Frist ebenda vorgelegt werden.

5. Bescheinigung über das Masterpraktikum

Die Ableistung des Masterpraktikums wird von der Studiengangskoordination bescheinigt, wenn

- a) die Praktikumschule die unter Nummer 4a) bis c) genannten Anforderungen im Praktikumsnachweis testiert hat,
- b) der Praktikumsnachweis der Schule fristgerecht vorgelegt worden ist.
- c) das Portfolio fristgerecht (vier Wochen nach dem letzten Schultag des Praktikums) abgegeben worden ist.

6. Erkrankung und Versäumnis

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin/ der Praktikant sowohl die Schule als auch die Studiengangskoordination unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Erfolgt der Abbruch ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so wird das Praktikum nur einmal zur Wiederholung angeboten.